

# Föderativ- und Hierarchiegesetz (FHG)

## Reichstaaten (FHG T1)

### §1 Gründung

Ein Reichsstaat wird per Vertrag mit der Regierung gegründet.

### §2 Eigene Gesetze und Verordnungen

Der Reichsstaat darf eigene Gesetze verabschieden, solange sie nicht den reichsweiten Gesetzen widersprechen. Bei jedem neuen Gesetz muss die Spitze des IIS (Reichsregierung) vor der Verabschiedung verständigt werden, falls neue Verordnungen sofort nötig sind spätestens ein Tag danach, sonst direkt nach dem erlassen der Verordnung.

### §3 Aussetzung von Verordnungen und Gesetzen der Reichsstaaten

Die Reichsregierung kann mit sofortiger Wirkung Entscheidungen und Verordnungen der Reichstaaten aussetzen oder verordnen, dass diese Aktion nichtmehr ausgeführt werden kann.

### §4 Entscheidungen der Reichsregierung

Die Reichsregierung kann selbst auch Verordnungen und Gesetze erlassen.

## Hierarchie (FHG T2)

### §1 Entscheidungsfreiheit einer Hierarchiestufe

Eine Hierarchiestufe darf eigene Entscheidungen treffen, solange sie nicht Entscheidungen höherer Stufen widersprechen. Die nächsthöhere Stufe entscheidet selbst ob sie darüber benachrichtigt werden möchte. Diese Entscheidung kann auch von höheren Stufen getroffen werden.

### §2 Aussetzung von Entscheidungen

Die nächsthöheren Stufen können mit sofortiger Wirkung Entscheidungen der niedrigeren Stufen aussetzen oder verordnen, dass diese Aktion nichtmehr ausgeführt werden kann.

### §3 Kontrolle höherer Stufen

Eine Hierarchiestufe kann über alle Stufen unter ihnen entscheiden, müssen aber auch höhere Stufen dabei berücksichtigen.